

## Überbrückungshilfen Corona

gemäß Beschluss des Koalitionsausschusses am 3. Juni 2020 wurde für Unternehmen mit Corona-bedingtem Umsatzausfall ein **Programm für Überbrückungshilfen für die Monate Juni bis August** aufgelegt. Ein Zuschuss ist allerdings **maximal über drei Monate** möglich.

Die Voraussetzungen zur Antragsstellung sind:

- Vollständige oder zu wesentlichen Teilen Einstellung der Geschäftstätigkeit wegen Corona
- Umsatzrückgang in April und Mai 2020 in Summe zu mindestens 60 %, verglichen zum April und Mai 2019
- Fortdauer des Umsatzrückgangs in den Monaten Juni bis August 2020

Wenn ein Unternehmen nach April 2019 gegründet wurde, ist der Vergleich zu den Monaten November 2019 und Dezember 2019 heranzuziehen.

### **Achtung!**

Wird das Unternehmen **vor August 2020 aufgegeben**, muss der Zuschuss zurückbezahlt werden!

Erstattet werden:

- Bis zu 40 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 40 % bis 49 % verglichen mit dem Vorjahresmonat
- Bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % bis 70 % verglichen mit dem Vorjahresmonat
- Bis zu 80 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % verglichen mit dem Vorjahresmonat

Wenn ein Unternehmen nach Juni 2019 gegründet wurde, ist der Vergleich zu den Monaten Dezember 2019 und Februar 2020 heranzuziehen.

Die Überbrückungshilfe entfällt anteilig für den Fördermonat, sobald der Umsatz mindestens 60 % des Vorjahresmonats beträgt.

**Fixkosten** sind z.B.:

Mieten für Gebäude in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, Zinsen für Kredite, Finanzierungskostenanteil für Leasingraten, notwendige Instandhaltung/Wartung Anlagevermögen, Nebenkosten, Versicherungen, Kosten für Steuerberater, Kosten für Azubis, Personalkosten (excl. Personal in Kurzarbeit) pauschal mit 10 % der Fixkosten des Unternehmens, ...

Reisebüros:

Auch Provisionen, die Inhaber den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, gelten als „Fixkosten“.

Voraussetzung ist:

Die **Fixkosten müssen vor dem 01. März 2020 begründet** worden sein.

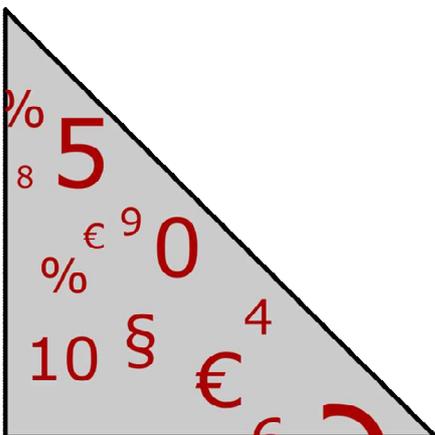
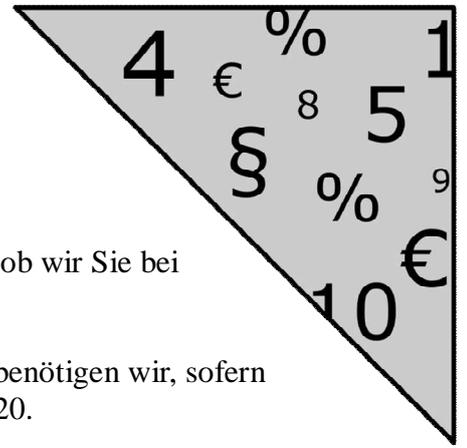
Die maximalen Erstattungsbeträge sind abhängig von den Beschäftigten:

- Unternehmen bis 5 Beschäftigte: 9.000 € für 3 Mte
- Unternehmen bis 10 Beschäftigte: 15.000 € für 3 Mte
- Darüber hinaus beträgt die maximale Förderung 150.000 € für 3 Mte

Die **Antragsfrist endet am 30.09.2020**, die Auszahlungsfrist endet am 30.11.2020.

Wir bitten Sie um Überprüfung des Umsatzrückgangs und um Rückinfo, ob wir Sie bei der Antragstellung unterstützen sollen.

Um Sie unterstützen und Ihren Umsatzrückgang verifizieren zu können, benötigen wir, sofern noch nicht vorliegend, Ihre Finanzbuchhaltung bis einschließlich Mai 2020.



**Steuerberater Peter Baumann**

info@steuerkanzlei-baumann.de

**Telefon 07254 - 93 70 70**

Oberhausen-Rheinhausen, Hauptstraße 53